

Anlage: Tabelle zu Punkt 6 „Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts“

I. Überprüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen, Rechtsnormen und Einzelentscheidungen						
Verfahren	Antragsberechtigte	Aufgabe des BVerfG	Beispiele	Fazit	GG	Senat
<i>Verfassungsbeschwerde</i>	Bürger (individuell) Gemeinden (kommunal)	Überprüfung der Verfassungskonformität im Handeln der öffentlichen Gewalten (Gesetzgebung, Verwaltung, Entscheidung der Fachgerichte = Urteilsverfassungsbeschwerde) → Aufhebung der beanstandeten Maßnahme ? <u>Zulassungsvoraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsweg ausgeschöpft • schriftlich Begründung der Verfassungsbeschwerde • Kläger unmittelbar selbst vom Gesetz, gegen das sich seine Verfassungsbeschwerde richtet, betroffen → direkter Weg • Prüfung der eingereichten Beschwerde auf Zulässigkeit durch Kammer bestehend aus drei Verfassungsrichtern Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28,2) durch Bund oder Länder	Verfassungsbeschwerde von Vereinen der Osho-Bewegung (2002)	BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden von Anfang an zum Anlass genommen, den Grundrechten eine erhebliche Wirkung zu verschaffen und eine Grundrechtsordnung heraus zu arbeiten, die alle Bereiche der Gesellschaft betrifft.	Art. 93,1	1.+2.
<i>konkrete Normenkontrolle</i>	alle Fachgerichte	Überprüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen im Zusammenhang mit <u>konkreten</u> Einzelfällen <u>Zulassungsvoraussetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zweifel eines unterinstanzlichen Gerichts an Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, auf das es seine Entscheidung stützen will 	Haschisch-Urteil (1992)	Die große Bedeutung des Bundesverfassungsgerichtes besteht besonders darin, dass seine Urteile nicht nur für den jeweiligen konkreten Fall gelten, sondern für alle gleichgelagerten Fälle, in denen das in Frage stehende Gesetz Anwendung findet.	Art. 100,1	1.+2.
<i>abstrakte Normenkontrolle</i>	Bundesregierung Landesregierung 1/3 der BT-Abgeordneten (Opposition)	Überprüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen <u>Entscheidungsbefugnis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der „Noch-Verfassungskonformität“ • Feststellung der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit (Verwerfungsmonopol) • Appell an den Gesetzgeber ein neues, verfassungsgemäßes Gesetz zu verabschieden • Festschreibung einer verfassungskonformen Auslegung, falls eine Rechtsnorm mehrere Interpretationsmöglichkeiten zulässt 	Normenkontrollantrag der Sächsischen und der Bayerischen Staatsregierung zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes (2002)	In der verfassungspolitischen Praxis hat sich die abstrakte Normenkontrolle zum Instrument der Bundesländer und der Opposition entwickelt. Beide versuchen auf diesem Wege, von der Bundestagsmehrheit verabschiedete Gesetze verfassungsrechtlich noch zu Fall zu bringen.	Art. 93, 1	1.+2.

II. Schlichtung von Verfassungsstreitigkeiten						
<i>Organstreit</i>	Bundesregierung Landesregierung	Schlichtung der Verfassungsstreitigkeiten zwischen ... a) zwischen den obersten Bundesorganen: Bestimmung der Reichweite und Grenzen der Rechte und Pflichten der Bundesorgane ----- b) Bund und Ländern bzw. zwischen den Ländern	out-of-area-Einsätze der Bundeswehr (1994)	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahren nicht immer echte Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen, sondern auch Kontroversen um politische Grundentscheidungen - Minderheitenschutz (Rolle der Opposition) 	Art. 93, 1	2.
	Bundestag Bundesrat Bundespräsident + Teile dieser Organe: Parteien, Abgeordnete..		Länderfinanzausgleich (1998)		BVerfG als „Staatsgerichtshof“ <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der föderalen Struktur der Bundesrepublik - Garant des kooperativen Föderalismus 	Art. 84, 4 Art. 99
III. Schutz der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung / „wehrhafte Demokratie“						
<i>Parteienverbote</i>	Bundestag Bundesrat Bundesregierung	Entscheidung über Verfassungswidrigkeit von Parteien	<ul style="list-style-type: none"> - SDP (1952) - KPD (1956) - NDP? (2001) 		Art. 21,2	2.
<i>Grundrechtsverwirkungen</i>	Bundestag Bundesrat Landesregierung	Missbrauch der Grundrechte auf Meinungs-, Presse-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit, auch Wahlrecht → Betroffenen können diese Rechte für eine bestimmte Zeit abgesprochen werden			Art. 18	2.
<i>Präsidentenanklage</i>	Bundestag Bundesrat	Entscheidung, ob vorsätzliche Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes mit politischer Bedeutung vorliegt → Amtsenthebung	noch nie angewendet		Art. 61	2.
<i>Anklage gegen Bundes- und Landesrichter</i>	BVerfG trifft <u>Anordnung</u>	Entscheidung, ob vorsätzliche Verletzung des Grundgesetzes vorliegt	noch nie angewendet		Art. 98	2.
<i>Wahl- und Mandatsprüfung</i>	Wahlberechtigte Teile des Bundestages	Überprüfung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Bundestages und der damit zusammenhängenden Kontrolle des Wahlablaufs			Art. 41,1	2.

